

CIPA Regel Nr. 14

(beschlossen am 19. Mai 1998 in Wien - Ausgabe 2017)

Schwimmende Anlegestellen für Binnenschiffe

Die Besatzungsmitglieder von Binnenschiffen finden an schwimmenden Anlegestellen nicht immer Bedingungen, die für die Vermeidung von Unfällen und die Verminderung ihrer Folgen geeignet ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausrüstung und Ausstattung derartiger Anlagen sowie deren Erhaltungszustand.

Um das Risiko von Arbeitsunfällen bei der Benutzung von schwimmenden Anlegestellen so gering wie möglich zu halten, empfiehlt die CIPA den Anlagebetreibern sowie allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträgern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen auf die Einhaltung der nachstehend genannten Sicherheitsanforderungen hinzuwirken:

1. Definitionen

Schwimmende Anlegestellen im Sinne dieser Regel sind für das Anlegen und Festmachen von Binnenschiffen bestimmte Anlagen zur Verkehrsverbindung zwischen Schiff und Land, deren Zugänge mit einer brückenartigen Verbindung zwischen Ufer und Schwimmkörper ausgerüstet sind.

2. Allgemeine Anforderungen

Schwimmenden Anlegestellen müssen der Europäischen Norm EN 14504¹ und den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Die Behörde hat eine Liegeordnung sowie eine höchstzulässige Eintauchung für die Schwimmkörper der schwimmenden Anlegestelle festzulegen.

3. Kennzeichnung

An schwimmenden Anlegestellen müssen Name und Wohnsitz des Anlagenbetreibers deutlich sichtbar und dauerhaft angegeben sein.

4. Festmachereinrichtungen

Festmachereinrichtungen müssen leicht und sicher erreichbar sein. Der Arbeitsbereich um die Festmachereinrichtungen muss unter Bedachtnahme der zu verrichtenden Arbeitsvorgänge gestaltet, eingerichtet und in Stand gehalten werden.

5. Beleuchtung

Verkehrswege und Arbeitsplätze müssen bei Dunkelheit und schlechter Sicht ausreichend sowie möglichst gleichmäßig und für die Schifffahrt blendfrei beleuchtet sein.

¹ Fahrzeuge der Binnenschifffahrt - Schwimmende Anlegestellen und schwimmende Anlagen auf Binnengewässern

6. Lagerräume

Lagerräume müssen den einschlägigen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes entsprechen.

7. Schwimmende Anlegestellen mit Arbeits-, Aufenthalts- und Wohnräumen

Bei schwimmenden Anlegestellen mit Arbeits-, Aufenthalts- und Wohnräumen sind zusätzlich die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich

- der Ausgestaltung von Arbeitsräumen
- der Ausgestaltung von Sanitär-, Wohn- und Sozialeinrichtungen
- des Brandschutzes
- der Erste Hilfe

zu berücksichtigen.

8. Landseitige Zugänge zur schwimmenden Anlegestelle

Schwimmende Anlegestellen müssen landseitig über Verkehrswege verfügen. Diese müssen

- für Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen befahrbar sein,
- ausreichend befestigt und sicher benutzbar sein,
- von übermäßigem Bewuchs und Stolperstellen freigehalten werden und
- ausreichend zu beleuchten sein.

9. Verkehrswege und Arbeitsplätze auf schwimmenden Anlegestellen

Die Größe der Arbeitsplätze hat sich nach den Erfordernissen der zu verrichtenden Tätigkeit zu richten.

Gefahrenstellen sind, soweit möglich, durch Geländer nach EN 14122-3² oder EN 711³ Bauform PF und PG zu sichern.

Wasserseitige Absturzstellen, die nach EN 14504 kein Geländer haben müssen, sowie Stolperstellen, z. B. Trittkanten und Lukendeckel, sind mit Kontrastfarbe zu kennzeichnen.

² Treppen, Leitern und Geländer

³ Fahrzeuge der Binnenschifffahrt - Geländer für Decks und Gangborde